Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

www.bh-freistadt.gv.at

Geschäftszeichen:
BHFRBa-2026-304795/7-RUS

Bearbeiter/-in: Susanne Ruhmer
Tel: 07942 702-62517
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Kundmachung für Internet

Freistadt, 05.11.2026

Nicole Schneider
4242 Hirschbach im Mühlkreis, Grundstücksnummer 191 und 26/2,
Einlagezahl 224, Katastralgemeinde 41007

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Nicole Schneider, Rohrbacherstraße 3, 4184 Helfenberg, hat um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan vom 11.08.2026 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Nutzungsänderung zum Bäckereiverkauf/Cafe und Selbstbedienungsladen** angesucht.

Über dieses Bauvorhaben wird gemäß § 32 Oberösterreichischen Bauordnung 1994 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nummer 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, 24.11.2026 um circa 14:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten in Hirschbach 11, 4242 Hirschbach im Mühlkreis, Grundstücksnummer 191 und 26/2, Einlagezahl 224, Katastralgemeinde 41007, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und beim Gemeindeamt Hirschbach auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Hinweis für die Gemeinde:
Die Gemeinde wird ersucht
a) an der Verhandlung teilzunehmen;

b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen
c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:
   - die Verständigungsnachweise
   - die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung
   - die Projektunterlage (außer bei Stellungnahme nach dem Verhandlungstermin)

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – zum Beispiel einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung des Bundesgesetzblattes 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Susanne Ruhmer

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter https://www.bh-freistadt.gv.at. **Amtsstunden**: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.